

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 79/693/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und
Maronenkrem

KOM(86) 613 endg.; Ratsdok. 4189/87

Punkt der 574. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1987

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die EG-Kommission
auch mit dem vorliegenden Vorschlag von der bisher
notwendigen Ratsentscheidung bei der Angleichung der
Rechtsvorschriften abgehen und an deren Stelle ein
Beratungsverfahren bei der Kommission setzen will.

Die Kommission setzt damit die Linie fort, die sie
bereits in zahlreichen Richtlinienvorschlägen (z. B.
hinsichtlich Etikettierung - Drucksache 239/86, Zusatz-
stoffen - Drucksache 238/86) verfolgt hat.

Der Bundesrat erinnert dazu an seine Beschlüsse in den
Drucksachen 35/86 (Beschluß), 150/86 (Beschluß),
238/86 (Beschluß), 239/86 (Beschluß) und 240/86

(Beschluß). Unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung in der EG sollte bei materiellen Regelungen von nicht unerheblichem Ausmaß nicht ganz auf die demokratische und föderative Legitimierung des Rates verzichtet werden. Nur das Verfahren vor dem Regelungsausschuß stellt einen akzeptablen Kompromiß bei dem Bemühen dar, den Rat einerseits von Detailregelungen zu entlasten, andererseits aber doch bedeutsame strittige Regelungen nicht einseitig der Kommission zur Entscheidung zu übertragen.

Durch die Einführung des Verfahrens vor dem Beratenden Ausschuß für die Angleichung des Lebensmittelrechts werden dagegen wesentliche Belange der Länder i. S. des Artikels 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte verletzt.

Die Bundesregierung wird daher dringend gebeten, sich in den weiteren Verhandlungen dafür einzusetzen, daß das vorgesehene Verfahren vor einem Beratenden Ausschuß durch das Verfahren vor dem Regelungsausschuß im Sinne des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse (Drucksache 100/86) ersetzt wird.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Rechtsetzungsverfahren darauf hinzuwirken, daß in die für Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b vorgeschlagene Neufassung nach dem Wort "Refraktometerwert" die Worte "der Saccharoseskala" eingefügt werden.

Begründung:

Da man unter "Refraktometerwerten" zunächst die Berechnungsindices in Werten zwischen 1 und 2 versteht, wird die Neufassung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b erst dann klar und eindeutig, wenn der Text um die Worte "der Saccharoseskala" ergänzt wird.